



# STATUTEN

Turnverein Rickenbach, 4462 – Rickenbach BL

**Datum: 19.01.2024**

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch  
Schweizerischer Turnverband  
Baselbieter Turnverband  
Bezirksturnverband Sissach  
Sportversicherungskasse des STV  
Turnverein Rickenbach BL  
Generalversammlung  
Vereinsvorstand  
Revisionskommission  
Spezialkommissionen

ZGB  
STV  
BLTV  
BTV Sissach  
SVK-STV  
TVR  
GV  
VS  
RK  
SK

# Inhalt

<b>I. Name und Sitz .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Sitz .....	4
<b>II. Zweck des Vereins .....</b>	<b>4</b>
Art. 3 Zweck .....	4
Art. 4 Zugehörigkeit .....	4
Art. 5 Ethik .....	4
<b>III. Vereinsstruktur .....</b>	<b>5</b>
Art. 6 Riegen .....	5
Art. 7 Riegenründungen .....	5
Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung .....	5
<b>IV. Mitgliedschaft .....</b>	<b>5</b>
Art. 9 Mitgliederkategorien .....	5
Art. 10 Versicherung .....	6
Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt .....	6
Art. 12 Ausschluss .....	6
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	6
Art. 14 Rechte und Pflichten .....	6
Art. 15 Jugendmitglieder .....	7
Art. 16 Ehrenmitglieder .....	7
Art. 17 Passivmitglieder .....	7
<b>V. Organe des Vereins .....</b>	<b>7</b>
Art. 18 Organe .....	7
<b>V.I. Generalversammlung .....</b>	<b>7</b>
Art. 19 Termin und Zusammensetzung .....	7
Art. 20 Geschäfte .....	8
Art. 21 Eingabe für Anträge .....	8
Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit .....	8
Art. 23 Ausserordentliche GV .....	8
Art. 24 Stimm- und Antragsrecht .....	9
Art. 25 Abstimmungen und Wahlen .....	9
Art. 26 Anfechtung .....	9
Art. 27 Protokoll .....	9
Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit .....	9

<b>V.II. Vorstand .....</b>	<b>10</b>
Art. 29 Zusammensetzung .....	10
Art. 30 Amtsdauer .....	10
Art. 31 Aufgaben .....	10
Art. 32 Einberufung .....	10
Art. 33 Beschlussfassung.....	10
Art. 34 Zeichnungsberechtigung .....	10
<b>V.III. Spezialkommissionen .....</b>	<b>10</b>
Art. 35 Spezialkommissionen.....	10
<b>V.IV. Revisionskommission .....</b>	<b>11</b>
Art. 36 Zusammensetzung .....	11
Art. 37 Aufgaben .....	11
Art. 38 Stimm- und Wahlbüro.....	11
<b>VI. Verwaltung .....</b>	<b>11</b>
Art. 39 Protokolle.....	11
Art. 40 Reglemente .....	11
Art. 41 Zuständigkeit Reglemente.....	11
Art. 42 Archiv.....	11
Art. 43 Datenschutz und -sicherheit.....	12
<b>VII. Haftung .....</b>	<b>12</b>
Art. 44 Haftung .....	12
<b>VIII. Finanzen .....</b>	<b>12</b>
Art. 45 Geschäftsjahr .....	12
Art. 46 Einnahmen .....	12
Art. 47 Ausgaben .....	12
Art. 48 Mitgliederbeiträge .....	12
Art. 49 Beitragsbefreiung .....	13
Art. 50 Finanzreglement.....	13
<b>IX. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 51 Besondere Fälle .....	13
Art. 52 Auflösung.....	13
Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	13
Art. 54 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung .....	13
Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten .....	14

Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Rickenbach BL, gegründet 1969, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Rickenbach BL.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus,
- trägt zum kulturellen Leben in der Gemeinde bei.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Baselbieter Turnverbandes
- des BTV Sissach

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### III. Vereinsstruktur

#### Art. 6 Riegen

Der Verein ist in Riegen organisiert. Riegen sind Abteilungen des Vereins mit jeweils eigenem Programm und mit Besonderheiten wie beispielsweise der ausgeübten Sportarten, der Häufigkeit und der Intensität der Trainings.

Das **Organisationsreglement** des Vereins definiert abschliessend die aktuell bestehenden Riegen sowie die jeweils gültigen Regeln und Teilnahmebedingungen verbindlich.

#### Art. 7 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden. Hierzu muss das **Organisationsreglement** entsprechend angepasst und von der GV beschlossen werden.

#### Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Riegen sind keine eigenständigen Vereine und führen keine eigenen Statuten und keine eigene Rechnung. Das Riegenvermögen wird in der Regel gegebenenfalls durch den Verein verwaltet. Ausnahmen sind möglich und können im Finanzreglement geregelt werden.

Riegen werden von einem\*r Riegenleiter\*in oder einem Leiter\*innenteam geleitet. Riegenleiter\*innen werden jährlich von der GV gewählt.

Riegen stehen grundsätzlich allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins offen. Die Teilnahme an mehreren Riegen ist erlaubt. Die Teilnahme kann jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, beispielsweise Alter, Geschlecht, sportliche Voraussetzungen oder zusätzliche Unkostenbeiträge. Im Streitfall entscheidet der VS, ob ein Mitglied in einer Riege teilnehmen darf.

Das **Organisationsreglement** des Vereins definiert verbindlich und abschliessend sämtliche weiteren Regeln und Teilnahmebedingungen jeder einzelnen Riege.

### IV. Mitgliedschaft

#### Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Das **Organisationsreglement** des Vereins definiert verbindlich und abschliessend weitere Regeln zu den Mitgliederkategorien, inklusive das Stimmrecht, Rechte und Pflichten. Das **Finanzreglement** des Vereins legt die Mitgliederbeiträge fest.

## Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Mitgliedschaft im Verein wird zentral verwaltet, nicht durch einzelne Riegen.

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per Jahresende möglich und dem VS schriftlich bis am 31. Dezember des Jahres mitzuteilen.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann per Jahresende erfolgen. Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen; der Verein kann zeitanteilig die Differenz des Jahresbeitrags einfordern.

Das **Organisationsreglement** des Vereins definiert verbindlich und abschliessend weitere Regeln zu Eintritt, Austritt und Übertritt.

## Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche zum Zeitpunkt der GV ihren 15. Geburtstag gehabt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des BTV Sissach, des BLTV und des STV zu respektieren und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Mitglieder sind weiter verpflichtet:

- die Statuten und Reglemente des Vereins zu beachten,
- die Ziele des Vereins und die Massnahmen des Vorstands zu unterstützen,
- soweit möglich, bei Anlässen des Vereins mitzuwirken,
- den Mitgliederbeitrag jährlich zu bezahlen.

Das **Organisationsreglement** des Vereins definiert verbindlich und abschliessend weitere Regeln zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

## Art. 15 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 15 Jahren, die in den entsprechenden Riegen (z. B. Jugi, KiTu, MuKi) turnen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Das **Organisationsreglement** legt verbindlich und abschliessend weitere Regeln zur Jugendmitgliedschaft fest.

## Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Das **Organisationsreglement** legt die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

## Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte.

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein als Passivmitglied sind an den VS zu richten. Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Das **Organisationsreglement** legt verbindlich und abschliessend weitere Regeln zur Passivmitgliedschaft fest.

# V. Organe des Vereins

## Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisionskommission (RK)
- gegebenenfalls Spezialkommissionen (SK)

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der GV, des VS, der RK und der SK werden ergänzend zu den Statuten im **Organisationsreglement** verbindlich und abschliessend beschrieben.

# V.I. Generalversammlung

## Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Januar oder Februar, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS, der RK und von SK

Neumitglieder werden ebenfalls zur GV eingeladen, haben jedoch während der GV noch kein Stimm- und Wahlrecht. Einzelne Jugendmitglieder und Gäste (Nichtmitglieder) können vom VS eingeladen werden, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 20 Geschäfte**

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten,
- Wahl des Präsidiums, des VS, der RK, der SK, der Riegenleiter\*innen und des Fähnricks,
- Genehmigung der Reglemente,
- Fusion, Auflösung des Vereins, Verwendung des Liquidationserlöses.
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- Mutationen,
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegenleiter\*innen,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionskommissionsberichts,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes,
- Entscheid über Eintritte und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Abnahme des Jahresprogramms,
- Ehrungen.

## **Art. 21 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Der VS kann nach seinem Ermessen spontan während der Versammlung vorgebrachte Anträge oder Änderungsvorschläge zu den Anträgen zulassen und der GV zu Abstimmung unterbreiten.

## **Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung (inklusive des Protokolls der letztjährigen GV, den provisorischen Tätigkeitsprogrammen und sonstigen notwendigen Beilagen) zur GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich per Post, E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden und der eingereichten Anträge. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 23 Ausserordentliche GV**

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 24 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, die zum Zeitpunkt der GV ihren 15. Geburtstag gehabt haben, sowie Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 25 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zudem müssen sie vom BLTV genehmigt werden.  
Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 26 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 27 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen auf der Webseite zu veröffentlichen und mit der Einladung zur nächsten GV zu versenden.

## **Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## V.II. Vorstand

### Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem\*der Präsident\*in
- dem\*der Kassier\*in
- weiteren Mitgliedern

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihrer Präsident\*in. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

### Art. 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr (bis zur nächsten GV).

### Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

### Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

### Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

## V.III. Spezialkommissionen

### Art. 35 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

## V.IV. Revisionskommission

### Art. 36 Zusammensetzung

Die RK umfasst 2 reguläre Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder der RK werden jährlich an der GV gewählt. Die Amtszeiten betragen 1 Jahr als Ersatzmitglied und 2 Jahre als reguläres Mitglied. In der Regel rückt ein Ersatzmitglied im Folgejahr als reguläres Mitglied nach, und es wird ein neues Ersatzmitglied gewählt. Das dienstältere reguläre Mitglied scheidet nach 2 Jahren aus.

### Art. 37 Aufgaben

Die RK prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechenden Anträge an die GV.

### Art. 38 Stimm- und Wahlbüro

Ein Stimm- und Wahlbüro bestehend aus 2 Mitgliedern wird am Anfang vom VS vorgeschlagen und von der GV gewählt.

## VI. Verwaltung

### Art. 39 Protokolle

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 40 Reglemente

Der Verein führt ein **Organisationsreglement**, ein **Finanzreglement** und nach Bedarf **weitere Reglemente**.

### Art. 41 Zuständigkeit Reglemente

Für den Erlass und Anpassung von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

### Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen werden im **Organisationsreglement** festgelegt.

## Art. 43 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein im **Organisationsreglement**.

## VII. Haftung

### Art. 44 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VIII. Finanzen

### Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

### Art. 47 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Ehrungen, Geschenke, Geselliges

Das **Finanzreglement** legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

### Art. 48 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden im **Finanzreglement** festgelegt.

## **Art. 49 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen werden im **Finanzreglement** festgelegt.

## **Art. 50 Finanzreglement**

Das **Finanzreglement** des Vereins definiert ergänzend zu den Statuten verbindlich und abschliessend weitere Regeln zu den Finanzen und zur Vermögensanlage.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

### **Art. 52 Auflösung**

Die Auflösung einer Riege kann an einer GV durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Rickenbach BL treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren soll das Vermögen für Investitionen in Sportanlagen für den Breitensport in der Gemeinde Rickenbach BL verwendet werden.

### **Art. 54 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

## Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 02.02.2001 (unterzeichnet). Sie wurden an der GV vom 19.01.2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbands in Kraft.

Für den Turnverein Rickenbach:

Ort und Datum:

Rickenbach, 02.02.2024

Präsidentin  
Ronya Handschin



Aktuarin  
Sarina Tonelli



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverband anlässlich seiner Sitzung vom 13.2.2024 genehmigt.

Für den Baselbieter Turnverband:

Verbandspräsidentin  
Daniela Baumgartner



Geschäftsstelle  
Rolf Cleis

